

# Allgemeine Bestellbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem LIEFERANTEN und dem BESTELLER ergeben sich aus diesen Allgemeinen Bestellbedingungen („ABB“), soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart.
- 1.2 Die beiderseitigen Verpflichtungen werden nach Art und Umfang durch die jeweilige Bestellung bestimmt. Bei Widersprüchen gilt die folgende Rang- und Reihenfolge:

- 1.1.1 Bestellung
  - 1.1.2 die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen, insbesondere
    - a) Verhandlungsprotokoll\*
    - b) Leistungsbeschreibung, Abnahmeparameter, Schnittstellenliste\*
    - c) Ausschreibungsunterlagen des BESTELLERS\*
    - d) Musterprotokolle des BESTELLERS\*
    - e) Die jeweils zwischen BESTELLER und LIEFERANT vereinbarten Transportspezifikation
    - f) Sonstige Anlagen zur Bestellung\*
  - 1.1.3 diese Allgemeinen Bestellbedingungen (ABB) des BESTELLERS
  - 1.1.4 der Code of Conduct gem. Ziff. 12.6 dieser ABB, abrufbar unter dem folgendem Link: <https://schwarz-produktion.com/wp-content/uploads/2023/09/Code-of-Conduct-Deutsch.pdf>.
  - 1.1.5 Das Angebot des LIEFERANTEN
- \*jeweils soweit der Bestellung beigelegt

- 1.3 Die ABB gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden nur Vertragsbestandteil, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die ABB gelten auch dann, wenn der BESTELLER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Leistung des LIEFERANTEN annimmt.
- 1.4 Die ABB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem LIEFERANT, es sei denn, dass der BESTELLER und der LIEFERANT schriftlich eine separate einzelvertragliche Vereinbarung (z.B. einen Rahmenvertrag) abschließen. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

## 2. Angebote/ Bestellung/Auftragsweiterung

- 2.1 Angebote des LIEFERANTEN sind für den BESTELLER unverbindlich und kostenlos einzureichen. Kostenvorschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.2 Bestellungen, auch Änderungen von bestehenden Bestellungen, bedürfen zwingend der Textform.
- 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich die jeweiligen Bestellungen innerhalb von zwei Werktagen (MO-FR) nach Eingang der Bestellung ohne Änderungen und rechtsgültig auf der Bestellung unterschrieben in Textform zu bestätigen. Soweit der LIEFERANT die jeweilige Bestellung nicht innerhalb von 2 Werktagen ablehnt, gilt die Bestellung als bestätigt.
- 2.4 Abweichungen in Auftragsbestätigungen gegenüber der Bestellung gelten nur dann, wenn der BESTELLER diese ausdrücklich in Textform bestätigt. Die Grundsätze zum Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben gelten nicht.

## 3. Lieferung, Gefahr-/Eigentumsübergang, Leistung durch Dritte

- 3.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort („DDP“ Incoterms 2020). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Bestimmungsort der Sitz des jeweiligen BESTELLERS. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Lieferungen auf seine Kosten zu entladen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Bei Lieferungen ist der Bestimmungsort (Ziff. 3.1) auch der Erfüllungsort und Erfolgsort. Für sonstige Leistungen ist Erfüllungsort und Erfolgsort der Sitz des jeweiligen BESTELLERS, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 3.3 Bei Lieferungen ist dem BESTELLER ein Lieferschein mit folgenden Angaben auszuhändigen: Bestellnummer des BESTELLERS, Name des BESTELLERS, Artikelnummern des BESTELLERS und des LIEFERANTEN, Seriennummer (wenn vorhanden), Menge (ohne Preis), Abgangsort der

Ware, Lieferadresse und -datum. Der LIEFERANT hat sich den Empfang der Lieferung vom BESTELLER auf dem Lieferschein durch Unterschrift und Datum bestätigen zu lassen.

- 3.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung mit Übergabe am Erfüllungsort auf den BESTELLER über. Schuldet der LIEFERANT auch die Aufstellung, Montage oder Anbindung und/oder ist der BESTELLER vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet, geht die Gefahr erst mit Abnahme auf den BESTELLER über.
- 3.5 Das Eigentum an den Leistungen geht mit Gefahrübergang unmittelbar und lastenfrei auf den BESTELLER über.
- 3.6 Die Übereignung der Ware auf den BESTELLER hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung zu erfolgen. Nimmt der BESTELLER jedoch im Einzelfall ein auf die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der BESTELLER bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 3.7 Teil- oder Mehrleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des BESTELLERS zulässig. Der BESTELLER ist berechtigt, nicht bestellte Teil- oder Mehrleistungen zurückzuweisen.
- 3.8 Der LIEFERANT ist, soweit nicht abweichend vereinbart, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BESTELLERS berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer) zu bedienen. Der BESTELLER kann die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern (z. B. Unzuverlässigkeit, Wettbewerber). Ungeachtet dessen darf der LIEFERANT Leistungen nur an Dritte übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der BESTELLER ist jederzeit berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Dritten zu verlangen.
- 3.9 Sofern der LIEFERANT die Rücksendung der für die Lieferung / Leistung notwendigen Verpackung wünscht, sind die Lieferungs- und Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu kennzeichnen. Bei fehlender Kennzeichnung ist der BESTELLER berechtigt, die Verpackung des LIEFERANTEN zu entsorgen. Die entsorgten Verpackungen werden nicht vergütet. Der LIEFERANT ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der BESTELLER berechtigt, den LIEFERANTEN mit den Kosten für die Entsorgung der vereinbarungswidrig angelieferten Transportverpackungen zu belasten.

## 4. Abnahme

- 4.1 Ist der BESTELLER vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet, insbesondere wenn der LIEFERANT auch die Aufstellung, Montage oder Anbindung seiner Leistung schuldet, bedarf die Leistung der förmlichen Abnahme. Der LIEFERANT wird dem BESTELLER die Bereitschaft zur Abnahme rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform anzeigen. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich ggf. Art und Umfang der Mängel sowie ggf. die Frist zur Behebung der Mängel ergeben.
- 4.2 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der gesamten Leistung. Der LIEFERANT hat keinen Anspruch auf eine Abnahme von Teilen der Leistung.

## 5. Weitere Bedingungen für technische Anlagen

- 5.1 Die Liefer-/ Leistungspflicht des LIEFERANTEN umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Lieferungen und Leistungen und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/ Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt sind. Die Liefer-/ Leistungspflicht des LIEFERANTEN schließt Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb, Leistungstests, Abnahme sowie eine ausreichende Dokumentation ein.
- 5.2 Nach beendeter Montage finden in Abstimmung mit dem BESTELLER die Inbetriebsetzung und der Probetrieb des Vertragsgegenstandes auf Gefahr und unter ausschließlicher Verantwortung des LIEFERANTEN statt.

# Allgemeine Bestellbedingungen

- 5.3 Der LIEFERANT teilt dem BESTELLER die Bereitschaft zur Inbetriebsetzung und zum Beginn des Probebetriebs schriftlich mit. Der Beginn des Probebetriebs wird von LIEFERANT und BESTELLER gemeinsam festgelegt. Die Dauer des Probebetriebs soll in der Bestellung festgelegt werden. Der Probebetrieb dient der Feststellung der Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen des AN im Dauerbetrieb.
- 5.4 Der LIEFERANT hat das Personal des BESTELLERS bis zum Beginn des Probebetriebes zu unterweisen und sicherzustellen, dass es spätestens bei Beendigung des Probebetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut und in der Lage ist, den Vertragsgegenstand selbstständig zu betreiben. Während des Probebetriebes soll der Vertragsgegenstand durch die zuvor vom LIEFERANTEN geschulten und eingewiesenen Mitarbeiter des BESTELLERS, jedoch unter Verantwortung des LIEFERANTEN, betrieben werden. Die Verantwortlichkeit des LIEFERANTEN für den Probebetrieb selbst, den Nachweis der Funktionstüchtigkeit und den Nachweis der nach der Bestellung vereinbarten Leistungsdaten wird hierdurch weder ganz noch teilweise eingeschränkt. Der Probebetrieb wird mit dem erfolgreichen Leistungstest und Abnahme abgeschlossen.
- ## 6. Termine, Fristen, Verzögerungen
- 6.1 Die in der Bestellung vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen von vereinbarten Terminen und Fristen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des BESTELLERS.
- 6.2 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der LIEFERANT den BESTELLER unverzüglich schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Insbesondere hat der LIEFERANT den BESTELLER unverzüglich zu benachrichtigen, soweit er aufgrund vom BESTELLER zu erbringenden Mitwirkungen oder Bestellungen an der fristgemäßen Leistung gehindert ist.
- 6.3 Im Fall des Verzugs des LIEFERANTEN ist der BESTELLER berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Der BESTELLER kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit des vereinbarten Entgelts geltend machen, § 341 Abs. 1 BGB wird insoweit abbedungen. Neben der Zahlung der Vertragsstrafe ist der LIEFERANT verpflichtet, dem BESTELLER alle aus den Fristüberschreitungen resultierende Schäden zu ersetzen. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf solche Schadenersatzansprüche des BESTELLERS angerechnet.
- ## 7. Preise, Abrechnung
- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, also zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen, und stellen Festpreise dar. Sofern ausnahmsweise Preise nicht vorab vereinbart werden, kommt ein Vertrag erst mit Zustimmung des BESTELLERS in Textform zu den vom LIEFERANTEN angebotenen Preisen zustande.
- 7.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, schließen die Preise alle vereinbarten Leistungen und vereinbarte Nebenleistungen des LIEFERANTEN (insbesondere die jeweils erforderlichen Dokumentationen und relevanten Zertifikate, Montage, Einbau usw.) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Reisekosten, Transportkosten, Zölle und sonstigen Gebühren) ein.
- 7.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße und rechnerisch sowie sachlich zutreffende Rechnung inklusive folgender Angaben zu erstellen: Bestellnummer des BESTELLERS, Name des BESTELLERS, Artikelnummern des BESTELLERS und des LIEFERANTEN, Menge, Leistungs- bzw. Lieferadresse, Leistungs- bzw. Lieferdatum. Rechnungen sind nicht den Lieferungen beizulegen, sondern im Original per separater Post zu versenden. Sämtliche Rechnungen des LIEFERANTEN sind auf den BESTELLER auszustellen. Der Rechnungsversand erfolgt postalisch an die Schwarz Produktion Stiftung & Co. KG, Langendorfer Straße 23, 06667 Weißenfels. Der Rechnungsversand kann außerdem auch per Email erfolgen (invoice@sp.invoice.schwarz).
- 7.4 Soweit nicht in der Bestellung abweichend geregelt, beträgt die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt jeweils mit Zugang einer ordnungsgemäßen und rechnerisch sowie sachlich zutreffenden Rechnung gemäß Ziffer 7.3. Erhält der BESTELLER die Rechnung vor Empfang der Leistung, beginnt die Zahlungsfrist mit Empfang der Leistung. Ist der BESTELLER vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Leistung verpflichtet und erhält der BESTELLER die Rechnung vor Abnahme der Leistung, beginnt die Zahlungsfrist mit Abnahme der Leistung. Soweit der BESTELLER die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der LIEFERANT 3 % Skonto auf den Nettobetrag der jeweiligen Rechnung.
- 7.5 Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem LIEFERANTEN nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LIEFERANT nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem BESTELLER in gesetzlichem Umfang zu. Der BESTELLER ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der BESTELLER noch Ansprüche aus unvollständiger mangelhafter Leistung gegen den LIEFERANTEN zustehen.
- 7.8 Eine Abtretung der Forderungen des LIEFERANTEN gegen den BESTELLER an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- ## 8. Vertragsprodukte
- 8.1 Leistungen müssen bei Gefahrübergang dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, den Marktgegebenheiten entsprechend beste und einwandfreie Qualität aufweisen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen in Deutschland, der EU, den USA sowie der weiteren Länder, in die die Ware geliefert werden soll, entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese ABB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 8.2 Der LIEFERANT gewährleistet, dass Leistungen bei Gefahrübergangverkehrsfähig sind, insbesondere alle anwendbaren Vorgaben betreffend Eigenschaften, Beschaffenheit, Gestaltung, stoffliche Zusammensetzung, Sicherheit und Recyclingfähigkeit eingehalten werden. Der LIEFERANT führt dabei erforderliche Verfahren nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen Vorgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch, d. h. er holt insbesondere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Registrierungen (einschließlich solcher nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“)) ein und gibt erforderliche Anzeigen, Notifizierungen und Meldungen ab. Soweit erforderlich, stellt der LIEFERANT auf eigene Rechnung einen geeigneten Vertreter, z. B. einen Alleinvertreter gem. Art. 8 REACH.
- 8.3 Der LIEFERANT erfüllt alle aus der Umsetzung der Anforderungen nach Ziff. 8.2 resultierenden, rechtlich gegenüber dem BESTELLER bestehenden Informationspflichten, z. B. nach Art. 8 Abs. 3 REACH. Im Übrigen informiert der LIEFERANT auf Anforderung des BESTELLERS über alle zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziff. 6.2 ergriffenen Maßnahmen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Konformitätserklärungen, Prüfberichte).
- 8.4 Bei Leistungen, die unter den Anwendungsbereich des Rechts der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinien über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2002/96/EG; 2012/19/EU) fallen, ist der LIEFERANT zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung auf Wunsch des BESTELLERS verpflichtet.
- 8.5 Soweit gelieferte Waren dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 („EUDR“) unterfallen, stellt der LIEFERANT sicher, dass diese nachweislich entwaldungsfrei und entsprechend der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes im Sinne der EUDR erzeugt wurden und eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermittelt wurde. Der LIEFERANT ist verpflichtet, entsprechende Nachweise, insbesondere die Referenznummern der übermittelten Sorgfaltserklärungen und Geolokalisierungsdaten der hierfür relevanten Grundstücke, vor Lieferung zu übermitteln. Die Übermittlung der Geolokalisierungsdaten kann über entsprechende Freigabe im Informationssystem der Europäischen Union erfolgen.
- ## 9. Gewährleistung
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, sofern nachfolgend nicht anders geregelt:
- 9.1 Der BESTELLER ist berechtigt, nach seiner Wahl vom LIEFERANTEN die Beseitigung des Mangels oder eine neue, mangelfreie Sache zu verlangen.
- 9.2 Zur Nacherfüllungsverpflichtung des LIEFERANTEN gehört auch für den Fall, dass sich die Leistungspflichten des LIEFERANTEN auf eine Lieferung ohne Aufstellung oder Montage beschränken, der Ausbau der mangelhaften Leistung und der erneute Einbau, sofern die Leistung ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde.
- 9.3 Soweit eine Abnahme vertraglich oder gesetzlich erforderlich ist, kann der BESTELLER auch vor Abnahme wegen eines Mangels an der bereits erbrachten Leistung die Beseitigung des Mangels verlangen und nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen

# Allgemeine Bestellbedingungen

Aufwendungen verlangen, wenn nicht der LIEFERANT die Mängelbeseitigung zu Recht verweigert.

- 9.4 Kann der BESTELLER die Einhaltung der Vorgaben nach Ziff 8.5 nicht aufgrund der durch den LIEFERANTEN übermittelten Unterlagen feststellen, ist er berechtigt bis zur Übermittlung der vollständigen Unterlagen die Annahme von Leistungen zu verweigern und vertragliche Leistungen zurückzuhalten. Der BESTELLER und der LIEFERANT verpflichten sich zur gemeinsamen raschen Aufklärung.
- 9.5 Der LIEFERANT tritt sicherungshalber alle Mängelansprüche gegen von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragte Nachunternehmer, Lieferanten und sonstige Dritte an den BESTELLER ab. Der BESTELLER nimmt diese Abtretung an. Die eigene Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Gewährleistung wird dadurch nicht berührt. Der LIEFERANT bleibt bis auf Widerruf durch den BESTELLER ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche gegen seine Nachunternehmer, Lieferanten und sonstige Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und durchzusetzen.
- 9.6 Soweit der BESTELLER von Dritten in Zusammenhang mit Rechtsmängeln, insbesondere wegen einer Verletzung von Schutzrechten, oder aufgrund fehlender Verkehrsfähigkeit nach Ziff. 8.2 in Anspruch genommen wird, hat der LIEFERANT den BESTELLER auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel oder die fehlende Verkehrsfähigkeit nicht zu vertreten.
- 9.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht des BESTELLERS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten und bei einer Kontrolle im Stichprobenverfahren deutlich erkennbar sind. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Eine Rüge gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, dem LIEFERANTEN zugeht.

- 9.8 Die Mängelgewährleistungsfrist richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen und beginnt, sofern eine Abnahme durchzuführen ist, mit der Abnahme.

## 10. Haftung, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 10.1 Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der LIEFERANT gegen Ziff. 8.5 und/oder Ziff 12.4, umfasst der Schadensersatz auch immaterielle Schäden, einschließlich Produktionsausfällen, Reputationsschäden und entgangenem Gewinn.
- 10.2 Soweit der LIEFERANT für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat er den BESTELLER in dem Umfang von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 10.3 Im Rahmen seiner Haftung für Produktfehler ist der LIEFERANT auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom BESTELLER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit möglich und zumutbar wird der BESTELLER den LIEFERANT über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.4 Der LIEFERANT unterhält für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit jeweils angemessenen Deckungssummen, mindestens jedoch 3 Mio €; stehen dem BESTELLER weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 11. Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen. Vertrauliche Informationen sind der Vertragsschluss und -inhalt sowie sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei oder einem Unternehmen der Unternehmensgruppe des Bestellers oder über die andere Partei oder ein Unternehmen der Unternehmensgruppe des Bestellers im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden.

## 11.2 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhaft Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
- vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden;
- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat;
- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
- die Offenlegung von einem Unternehmen der Unternehmensgruppe des Bestellers gegenüber einem entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe des Bestellers erfolgt oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht; in diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

## 12. Compliance

- 12.1 LIEFERANT gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen. Insbesondere verpflichtet sich LIEFERANT, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen.

- 12.2 Soweit im Einzelfall risikobasiert vom BESTELLER verlangt, verpflichtet sich der LIEFERANT, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, vertraut zu machen und soweit erforderlich sie hierzu zu schulen. Hierfür steht dem LIEFERANTEN das unter <https://www.markant.com/de/lksg> abrufbare Schulungsmaterial bereit. Auf Verlangen des BESTELLERS muss der LIEFERANT durch geeignete Dokumentation in anonymisierter Form glaubhaft machen, dass er Schulungen für die relevanten Mitarbeiter durchgeführt hat. Der LIEFERANT kann alternativ eine andere, gleichwertige Schulung verwenden; die Gleichwertigkeit der verwandten Schulung ist von dem LIEFERANTEN auf Verlangen des BESTELLERS nachzuweisen.

- 12.3 LIEFERANT erklärt, dass sämtliche sich aus europäischen und - vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften - US-amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen und -embargos ergebenden Verpflichtungen und Bereitstellungsverbote eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen aus VO (EG) 2580/2001 sowie VO (EG) 881/2002 und VO (EU) 1115/2023.

- 12.4 Auf einfaches Verlangen des BESTELLERS hat der LIEFERANT unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu beschaffen, die erforderlich sind, um die regulatorischen Vorgaben nach Ziff. 12.3 und Ziff. 8.5 einzuhalten oder deren Einhaltung nachzuweisen. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind unter anderem: Ursprungsnachweise, Zolldokumente, Versandpapiere, Nachhaltigkeitszertifizierungen, erforderliche Dokumente für eine spätere (Wieder-)Ausfuhr, Konformitätserklärungen und Nachweise, Geolokalisierungsdaten von Erzeugergrundstücken, Informationen über Produktionsanlagen oder Umwelteinformationen. Der BESTELLER ist berechtigt, den Umfang und die Art und Weise der Datenübermittlung in angemessener Weise, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des LIEFERANTEN, festzulegen. Der LIEFERANT sichert zu, dass die übermittelten Informationen und Unterlagen zur Zeit der Übermittlung richtig, vollständig und nachprüfbar sind. Ergeben sich nach Erteilung der Auskünfte oder Übersendung der Unterlagen relevante Änderungen, so hat der LIEFERANT diese unverzüglich mitzuteilen.

- 12.5 Der BESTELLER ist berechtigt, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des LIEFERANTEN, angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach 12.4 zu übermittelnden von Informationen und Unterlagen zu ergreifen. Der BESTELLER darf sich hierfür Dritter, insbesondere unabhängigen Auditoren, bedienen.

# Allgemeine Bestellbedingungen

- 12.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei seiner Geschäftstätigkeit soziale Mindeststandards einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich den Code of Conduct für Geschäftspartner (abrufbar unter folgendem Link: <https://schwarz-produktion.com/wp-content/uploads/2023/09/Code-of-Conduct-Deutsch.pdf>) sowie die darin niedergelegten Mindeststandards, zu beachten und erkennt diesen als Vertragsgrundlage an. Darüber hinaus ist der LIEFERANT verpflichtet, gegenüber seinen Lieferanten die in Ziffer 1 und 2 des Code of Conduct für Geschäftspartner des BESTELLERS niedergelegten Grundsätze ihrem wesentlichen Inhalt nach angemessen zu adressieren.
- 12.7 Meldungen von Hinweisen auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten können über das Meldeportal des BESTELLERS abgegeben werden. Das Meldeportal ist verfügbar unter <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=13meg7&c=-1&language=ger>; Informationen zum Beschwerdeverfahren sind in der Verfahrensordnung, abrufbar unter [https://schwarz-produktion.com/wp-content/uploads/2024/05/Verfahrensordnung-Online-Meldesystem-BKMS\\_DE-120-kB.pdf](https://schwarz-produktion.com/wp-content/uploads/2024/05/Verfahrensordnung-Online-Meldesystem-BKMS_DE-120-kB.pdf) enthalten. Der LIEFERANT kann seinen Mitarbeitenden sowie seinen Geschäftspartnern, die von möglichen Pflichtverletzungen des BESTELLERS betroffen sein können, das Beschwerdeverfahren bekanntmachen. Mitarbeiter, die Meldungen abgeben, dürfen dafür nicht diskriminiert und benachteiligt werden.
- 12.8 Der LIEFERANT sieht von jeglichen Zuwendungen/Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen des BESTELLERS sowie jeweils diesen nahestehenden Personen ab.
- 12.9 Zur Überprüfung der Einhaltung der im Code of Conduct für Geschäftspartner niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten beim LIEFERANTEN steht es dem BESTELLER frei, risikobasierte Kontrollmaßnahmen vorzunehmen. Dazu kann der BESTELLER vom LIEFERANTEN einzelne Auskünfte verlangen, aus denen sich die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten durch den LIEFERANTEN ergibt. Im Falle eines begründeten Verdachts eines schwerwiegenden Verstoßes gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten ist der LIEFERANT auf Verlangen des BESTELLERS verpflichtet, nach angemessener Vorankündigung eine Vorortbesichtigung zur Durchführung von Kontrollen des BESTELLERS zu ermöglichen. Auf Wunsch des LIEFERANTEN kann auch ein Dritter (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) mit dieser Überprüfung beauftragt werden. Die Kosten der Prüfung in beiden Fällen trägt der BESTELLER. Die Kontrollmaßnahmen beschränken sich dabei auf die im Code of Conduct für Geschäftspartner niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des LIEFERANTEN werden im Rahmen der Auskunfts- und Prüfungsrechte gewahrt. Insbesondere hat der LIEFERANT das Recht, Informationen zurückzuhalten, die Geschäftsgeheimnisse von ihm darstellen. Der Umstand, dass es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, ist glaubhaft zu machen. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 12.10 Bei einem festgestellten Verstoß gegen den Code of Conduct für Geschäftspartner ist der LIEFERANT verpflichtet, gemeinsam mit dem BESTELLER angemessene Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, um den Verstoß zu beenden oder dessen Auswirkungen zu minimieren. Im Ausnahmefall ist der BESTELLER berechtigt, die Geschäftsbeziehung während dieser Zeit vorläufig auszusetzen. Werden die Abhilfemaßnahmen des LIEFERANTEN nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt oder handelt es sich bei dem Verstoß um eine schwerwiegende Pflichtverletzung, ist der BESTELLER berechtigt, die Vertragsbeziehung zu beenden.

## 13. Kartellrechtsverstöße

Wenn der LIEFERANT, eine von ihm beauftragte oder eine für ihn tätige Person nachweislich eine Abrede getroffen hat, die geeignet ist, Einfluss auf das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem BESTELLER zu haben und die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der LIEFERANT an den BESTELLER einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des jeweils betroffenen Bestellvolumens zu zahlen. Dem LIEFERANT bleibt jedoch vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist, dem BESTELLER bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden höher ist. Diese Regelung gilt auch, wenn der jeweilige Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des BESTELLERS bleiben unberührt.

## 14. Referenzverbot

Dem LIEFERANTEN ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des BESTELLERS untersagt, Namen, Marken und sonstige geschützte Bezeichnungen des BESTELLERS sowie die Tatsache der Zusammenarbeit oder

sonstige Informationen über den BESTELLER zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Der LIEFERANT ist zur Verschwiegenheit gegenüber den Medien bezüglich aller Kenntnisse, Unterlagen und geschäftlicher Angelegenheiten, die er im Zuge der gemeinsamen Zusammenarbeit erlangt bzw. ausschließlich zur Ausführung der vereinbarten Leistungen übermittelt bekam oder bekommen wird, verpflichtet.

## 15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig. Der BESTELLER ist aber berechtigt, auch am Sitz des LIEFERANTEN gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.